



Rat der
Europäischen Union

045553/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/11/14

Brüssel, den 11. November 2014
(OR. en)

14513/14

SOC 711

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

14513/14

CAS/mhz

DGB 4

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ernennung eines stellvertretenden maltesischen Mitglieds des Verwaltungsrates
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Listen der Kandidaten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinen Beschlüssen vom 2. Dezember 2013¹ und vom 8. Juli 2014² hat der Rat – mit einigen Ausnahmen – die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 30. November 2016 ernannt.
- (2) Der Arbeitgeberverband BUSINESSEUROPE hat für einen noch zu besetzenden Posten einen Kandidaten vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5.

² ABl. L 209 vom 16.7.2014, S. 54.

Artikel 1

Zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird für die Zeit bis zum 30. November 2016 folgende Person ernannt:

I. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Malta		Herr Joe FARRUGIA

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident